

Samstag den 5. Juni 1869.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium für Handel und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 9. Mai 1869.

1. Das von J. Mayr und A. Fessler, Nürnbergwaarenhändler in Wien, auf eine Verbesserung an den sich selbst einfärbenden Stampfbleien unterm 14. April 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

2. Das der Theresia Ziegler in Wien auf die Erfindung von mechanischen Springbrunnen mit Tastaturen unterm 15. April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des sechsten Jahres.

3. Das dem David Dicz zu Mch auf die Erfindung einer Schmiervorrichtung für Eisenbahnwagen und sonstige Achsen und Wellen unterm 27. April 1860 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zehnten Jahres.

4. Das dem Karl Kubenit, Doctor der Rechte in Wien, auf die Erfindung einer Patrone mit einer Absentzündung unterm 14. April 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

5. Das dem Eduard A. Paget auf die Erfindung einer Vorrichtung zur Nähmaschine von Wheeler und Wilson, mittelst welcher eine eigentümliche Nadt aus drei oder mehreren Fäden hergestellt werde, unterm 30. April 1866 ertheilte, seither durch Cession an Lewis Budd Bruen übergegangene ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten Jahres.

6. Das der Schweizer Industrie-Gesellschaft auf die Erfindung eines eigentümlichen Hinterladungs-Gewehres, genannt „Fussil Belterlin“, mit oder ohne Repetir-Mechanismus, sammt den dazu gehörigen Patronen unterm 28. April 1868 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

7. Das dem Dr. Theodor Kunzich, Apotheker in Wien, auf die Erfindung eines eigentümlichen Mund- und Zahnwassers, „Algontine“ genannt, unterm 25. Juni 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

8. Das dem Peter Pfeffermann auf eine Verbesserung seiner privilegiert gewesenen Zahnpasta unterm 27. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des siebenten, achten und neunten Jahres.

9. Das dem Johann Anton Hentsch in Wien auf die Erfindung einer eigentümlichen Astral-Lampe, welche sowohl mit Lignite als auch mit Petroleum genährt werden kann, unterm 20. April 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

10. Das den Jean Louis Bergniais und Julien Appolinaire Cheron in Paris auf die Erfindung eines Apparates zum Reinigen und Baggern der Seebäfen, Flüsse, Canäle, Teiche u. s. w. unterm 20. April 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 12. Mai 1869.

11. Das dem August Colas auf die Erfindung eines Verfahrens und einer Maschine, um Raadreise auf Wagenräder aufzuziehen, unterm 6. Juni 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

12. Das dem Johann Franz August Aerts zu Antwerpen auf Verbesserungen an Eisenbahnwagen unterm 12. April 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres.

13. Das den Cyprien Marie Liffis du Motay und Charles Raphael Maréchal Sohn zu Mch auf die Erfindung einer fabrikmäßigen Erzeugung des Sauerstoffes unterm 7. Mai 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

14. Das dem Andreas Hint, Friseur in Wien, auf eine Verbesserung seiner privilegierten Aufpomade unterm 30. April 1866 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

15. Das dem Christian Beurle in Wien auf die Erfindung eines Dampfloch-Apparates aus Kesselblech unterm 28. April 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

16. Das dem Lorenz Remella, Maschinenfabricanten zu Fischamend, auf eine Verbesserung der Fruchtpflanz- und Rollmaschinen unterm 6. April 1859 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zehnten Jahres.

17. Das dem Franz Weder auf die Erfindung, Nadeln und andere Sculpturgegenstände aus einer plastischen Mineralpasta zu erzeugen, und die hierzu erforderlichen Formen auf eine eigentümliche Art anzufertigen, unterm 11ten April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des sechsten Jahres.

18. Das der Aloisia Grutsch in Wien auf eine Verbesserung von Plachen und Rouleaux aus verschiedenartigen Holzspänen unterm 23. Mai 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres.

19. Das den Joseph Ritter von Mauer, Thomas Holt und Eduard Schmidt, Ingenieur in Wien, auf eine Verbesserung des Alexander Devaux'schen Systems in der

Construction der Getreidespeicher (Siloje) unterm 24. April 1863 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des siebenten Jahres.

20. Das Privilegium des Eduard A. Paget in Wien auf eine Verbesserung an Hinterladungs-Gewehren unterm 28. Juni 1866 ertheilte und seither an Samuel Norris, Fabricanten zu Massachusetts in den Vereinigten Staaten Nordamerikas vollständig übertragene ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten Jahres.

(213—1)

Nr. 3799.

Erlaß

des k. k. Landespräsidenten für Krain

vom 31. Mai 1869, Nr. 3799,

betreffend den Beginn der Vorarbeiten zu der Rekrutenstellung für das Jahr 1869, die Bekanntgabe der dazu aufgerufenen Altersklassen und die Anmeldung der Ansprüche auf zeitliche Militärbefreiung oder auf Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht.

Laut des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit vom 18. Mai d. J., Nr. 2669, wird mit den Vorarbeiten zu der Rekrutenstellung für das Jahr 1869, welche vom 15. August bis Ende September durchgeführt werden wird, sofort begonnen.

Zur Stellung in diesem Jahre sind berufen: in der I. Altersklasse die im Jahre 1849, „ II. Altersklasse die im Jahre 1848 und „ III. Altersklasse die im Jahre 1847 gebornen Jünglinge.

Ansprüche auf die zeitliche Militärbefreiung oder auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht sind von den Parteien documentirt bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise dem Laibacher Stadtmagistrate, bis zu dem Termine einzubringen, welcher von jeder k. k. Bezirkshauptmannschaft und dem obigen Magistrate im eigenen Amtsbereiche festgesetzt und verlautbart werden wird.

Ueber die eingebrachten Ansprüche wird die k. k. Stellungscommission entscheiden.

Die Tage, an welchen diese Commission im Amtssitze jeder k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise des Laibacher Magistrates, die Amtshandlung pflegen wird, werden von diesen Stellungsbehörden in ihrem Amtsbereiche verlautbart werden.

Sigmund Conrad von Cybesfeld m. p.,

k. k. Landespräsident.

(212—1)

Nr. 3745.

Kundmachung.

In Verfolg der Kundmachung vom 14ten Mai d. J., Z. 3388, wird in Folge Zuschrift des k. k. Truppendivisionscommandos in Graz vom 25. Mai d. J., Nr. 265, verlautbart, daß die Prüfungen der Aspiranten für den einjährigen Freiwilligendienst am letzten Donnerstage eines jeden Monats in der landschaftlichen Oberrealschule in Graz stattfinden, daß von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags aus dem Lateinischen, der Mathematik und Geografie, von 5 bis 7 Uhr Nachmittags hingegen aus den übrigen Gegenständen des mit der im Eingange berufenen Kundmachung verlautbarten Programmes geprüft wird und daß in den an das k. k. Truppendivisionscommando in Graz zu leitenden Prüfungsgesuchen genau anzugeben ist, aus welchen Gegenständen der Aspirant geprüft zu werden wünscht.

Laibach, am 31. Mai 1869.

Der k. k. Landes-Präsident für Krain:

Sigmund Conrad von Cybesfeld m. p.

(201—3)

Nr. 6930.

E d i c t.

Vom Czernowitzer k. k. Landes- als Berggerichte wird bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der mit rechtskräftiger Zahlungsauflage

vom 13. März 1862, Z. 4238, erlegten Wechselforderung des Abraham Schärf pto. 2400 Dukaten s. 6perc. Zinsen vom 16. October 1861, Gerichtskosten 6 fl. 23 kr., 5 fl. 2 kr., 198 fl., 5 fl., und der gegenwärtigen Kosten pr. 12 fl. ö. W., die executive Feilbietung der dem Julius Kalita, respective dessen Ausgleichsmasse gehörigen, in Bukowina in Buksehoja gelegenen, in Bergbuchs-Folio IV und XXXVI eingetragenen Montan-Realitäten in drei Terminen, nämlich

9. Juli,

6. August und

9. September 1869,

jedesmal um 10 Uhr Vormittags, bei diesem k. k. Landesgerichte vorgenommen werden.

Die zu veräußernden Entitäten werden beim ersten und zweiten Termine nur um oder über dem Schätzungswerthe pr. 193.425 fl. 98 kr., bei dem dritten jedoch auch unter demselben hintangegeben werden.

An Badium sind 9670 fl. ö. W. zu erlegen.

Der Schätzungsact, Bergbuchs-Extract und die Licitationsbedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden und hiervon Abschriften erhoben werden.

Hievon werden Ignaz Diakonowicz zu Foliczeni, dann diejenigen Gläubiger, welche erst nach dem 24. Juni 1867 an die Gewähr gelangen, oder denen die Verständigung von dieser Feilbietung aus was immer für einem Grunde gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, durch gegenwärtiges Edict und den Curator Dr. West verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes Czernowitz, 12. Mai 1869.

(1)

Nr. 4662.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der neu creirten acht magistratischen Wachmannstellen wird der Concurs bis 18. Juni l. J.

ausgeschrieben. Jeder Wachmann erhält eine jährliche Löhnung von 280 fl. nebst Diensteskleidung, bestehend aus Mantel, Rock, Hose, Weste und Kappe für's erste Jahr — dann abwechselnd nebst Hose, Weste, Kappe für ein Jahr einen Rock, das andere Jahr einen Mantel.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung des vollkommenen Gesundheitszustandes und des Körpermaßes, des Alters, ihrer Befähigung, Sprach- und Schreibkenntnisse, insbesondere der beiden Landes Sprachen, innerhalb des Concurs termines hieramts zu überreichen.

Ausgediente Militärs, Gendarmen und im Sicherheitsdienste bereits vertraute Individuen werden vorzüglich berücksichtigt.

Stadtmagistrat Laibach, am 4. Juni 1869.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(200—3)

Nr. 4443.

Kundmachung.

Nachdem die zum Andenken der Labors, und insbesondere die am Tabor von Bizmarje ddo. 17. Mai 1869 ausgegebenen Medaillen durch die Inschrift: Zivila Slovenija! Zedinimo se! Ne udajmo se! sowie durch ihre zum Tragen bestimmte Form und dem bisher davon gemachten Gebrauch sich als politische Abzeichen kennzeichnen, so ist das Tragen derselben gesetzlich unzulässig. Infolge h. Landespräsidial-Erlasses vom 25. d. M., Z. 715, wird dieses Verbot mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gegen die Dawiderhandelnden die Strafamtshandlung eingeleitet werden wird.

Stadtmagistrat Laibach, am 26. Mai 1869.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.